

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0010/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **12.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Magazin-Webseite berichtet am 01.01.2024 ein Video samt Videotranskript zu Ausschreitungen in der Silvesternacht in Berlin und Leipzig. Zu Leipzig heißt es: Heftig ging es einmal mehr in Leipzig zu. Im linksalternativ geprägten Stadtteil Connewitz kam es wie im Vorjahr zu Feuerwerksexzessen und Angriffen auf die Polizei. Anwohner reagieren genervt.“ Im anschließenden Voxpop sagt ein junger Mann: „Das ist etwas überraschend. Man hat ja schon damit gerechnet, dass es so in die Richtung läuft. Aber jetzt, die schießen die ganze Zeit in die Menge rum. Anarchiemäßig. Polizei ist ja überhaupt nicht hier, irgendwie. Ein Streifenwagen oder so. Das ist vogelwild.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in der Berichterstattung werde aktiv der Eindruck suggeriert, dass es in Leipzig-Connewitz zu anarchieähnlichen Zuständen und Gewalt gekommen sei, sich dortige Anwohnerinnen und Anwohner darüber beschwert hätten. Diese Zustände habe es aber nicht in Connewitz gegeben, sondern in der Leipziger Innenstadt, am Augustusplatz! Dies werde auch bei der Aussage, der im Videobericht befragten Person, deutlich, da sie vor dem Gewandhaus zu Leipzig stehe. In der Konstellation, Schnittweise, wie der Bericht gefertigt worden sei, sei klar erkennbar, dass hiermit eine Realität geschaffen werden solle, die so nicht existiert habe.

III. Das Justitiariat der Beschwerdegegnerin trägt vor, der Beitrag sei eine Kompilation aus diversem Text- und Video-Material verschiedener Agenturen. Man erlaube sich der Einfachheit halber, dem Beschwerdeausschuss die Rückmeldung der Redaktion zur Kenntnis zu bringen. Diese laute wie folgt:

Man habe den Videobeitrag aus Agenturmaterial von Reuters und dpa/TNN erstellt. Es sei ihnen keineswegs darum gegangen, „Eindrücke zu suggerieren“. Vielmehr habe das Video einen Überblick darüber vermitteln sollen, was in der Silvesternacht passiert ist. Der

Schwerpunkt habe dabei auf der Hauptstadt gelegen. Zur Lage in Leipzig habe es folgende Agentur-Meldung gegeben:

Leipzig ([Name Agentur]) - In der Silvesternacht ist es in Leipzig im linksalternativ geprägten Stadtteil Connewitz zu Angriffen auf die Polizei gekommen. Unbekannte warfen Gegenstände auf eine Polizeiwache, wie ein Polizeisprecher am Montagmorgen mitteilte. Menschen seien jedoch nicht verletzt worden. Gegen Mitternacht hatten sich den Angaben zufolge etwa 3000 Menschen an einer Kreuzung versammelt und vier Feuer und aus Pyrotechnik, Müll und Baustellensperrungen vier Feuer entzündet. Polizei rückte mit Wasserwerfern an, um zu löschen. Die Menschen wurden demnach über Lautsprecher aufgefordert, sich zu entfernen.

Ein Auszug aus der Shotliste des Video-Rohmaterials der Agentur laute so:

- Pyrotechnik, Feuerwerk am Connewitzer Kreuz
- Brennende Barrikaden am Connewitzer Kreuz
- Polizei löscht Barrikaden mit Wasserwerfer
- Polizei rückt vor und räumt das Gebiet

Neben ihnen berichteten zahlreiche Medien ebenfalls über die Vorfälle in Connewitz (die Redaktion reicht hierzu drei Links von Berichterstattungen ein).

Die angegriffene Polizeiwache habe man im Beitrag nicht thematisiert, weil Bildmaterial dazu gefehlt habe. Über die Lage in der Innenstadt berichte eine Agentur:

Auch am Augustusplatz im Leipziger Stadtzentrum versammelten sich den Angaben zufolge rund 3000 Menschen, um den Jahreswechsel zu feiern. Vermutlich durch Unfälle mit Pyrotechnik sollen mehrere Menschen verletzt worden sein, darunter auch ein Kind.

Der von der Video-Agentur interviewte Mann äußere sich in ihrem Video in der Innenstadt, wie zutreffend in der Beschwerde erwähnt. Im Beitrag habe man ihn als „Anwohner“ eingeführt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre es im Nachhinein besser gewesen, ihn als Leipziger oder Einwohner von Leipzig zu bezeichnen.

Das Justitiariat trägt weiter vor, dies bedeute hinsichtlich des kurzen Videos:

a) Der Vorwurf, zu den Zuständen in Connewitz sei eine „falsche Realität geschaffen“ worden, treffe nicht zu. Nach dem oben dargestellten seien die Formulierungen von der Realität und den Ereignissen gedeckt.

b) Missverständlich sei lediglich gewesen, dass der Eindruck entstanden sei, der interviewte junge Mann sei ein Anwohner in Connewitz und nicht „nur“ ein Bewohner von Leipzig. Diese Passage sei mittlerweile angepasst worden.

Sofern sich die Beschwerde auch auf den Beitrag „Friedliche Silvesterfeiern, aber auch Angriffe auf Einsatzkräfte – drei Tote nach Explosionen“ beziehe, erschließe sich diese nicht. Der Beitrag gebe die von den Agenturen geschilderten – und offenbar auch tatsächlichen – Gegebenheiten korrekt wieder. Dass eine Zwischenüberschrift auch mehrere Absätze zusammenfassen könne, unterliege keinen Bedenken, der Text differenziere hier eindeutig, ein Verstoß gegen irgendwelche Sorgfaltspflichten sei nicht erkennbar.

Nach alledem sei die Beschwerde im Hinblick auf den Text vollständig und im Hinblick auf das Video überwiegend als unbegründet zurückzuweisen, einzig der missverständliche „Anwohner“ sei beanstandungswürdig gewesen, sei aber mittlerweile angepasst.

IV. Im Video heißt es vor dem Interview nun (Stand 29.01.2024): „Auch in der Innenstadt blieb es nicht ruhig.“ Unter dem streitgegenständlichen Artikel heißt es: „Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version des Videos wurde der Interviewpartner irrtümlich als Anwohner von Leipzig-Connewitz bezeichnet. Wir haben den Fehler korrigiert.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der streitgegenständlichen Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Ausschussvorsitzende folgt in seiner Bewertung weitgehend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin. Diese hat in ihrer Stellungnahme eingestanden, dass in der Berichterstattung der Eindruck erweckt wurde, der interviewte Mann sei ein Anwohner in Connewitz. Stattdessen war dieser in der Leipziger Innenstadt interviewt worden. Der Vorsitzende folgt den Ausführungen der Beschwerdegegnerin auch insoweit, als dass diese korrekt über die Vorfälle in Connewitz berichtet hat. Diesbezüglich ist die Beschwerde unbegründet.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.